

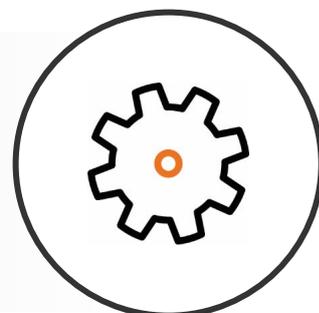


Die weltweit führende
Zertifizierung von Holzpellets

ENplus® Verfahrensdokument

*Gebühren des ENplus®-
Zertifizierungsprogramms*

ENplus® PD CH 2006:2023, zweite Ausgabe



Gültig in der Schweiz

EPC/ Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel: + 32 2 318 40 35,
E-Mail: enplus@bioenergyeurope.org

Herausgeber der Schweizer Version:

proPellets.ch
Neugasse 10, 8005 Zürich
Tel: 044 250 88 70
E-Mail: info@propellets.ch
Internet: www.enplus-pellets.ch

Name des Dokuments: Gebühren des ENplus®-Zertifizierungsprogramms

Titel des Dokuments: ENplus® PD CH 2006:2023, zweite Ausgabe

Genehmigt durch: proPellets.ch

Genehmigungsdatum: 29.09.2023

Erscheinungsdatum: 01.01.2024

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2024

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / proPellets.ch 2023

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und proPellets.ch urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus®-Website sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder proPellets.ch weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt, noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Die deutsche Ausgabe PD CH 2006 ist die einzige offizielle Version dieses Dokuments. Übersetzungen dieses Dokuments können von proPellets.ch zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und ausserhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, die Sicherheit, die Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Geräte zur Bestimmung der Pelletqualität.

Das «Deutsches Pelletinstitut GmbH» (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig GmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus®-Programm. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder ausserhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus®-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder ausser Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das **DEPI** organisiert.

Dieses Dokument ersetzt ENplus® PD CH 2006:2022 und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die in diesem Dokument festgelegten Gebühren gelten ab dem 1. Januar 2024.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Referenzen	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Nutzungsgebühren für ENplus®-Markenzeichen	13
5. ENplus® Zulassungsgebühr	15
6. ENplus® Verwaltungsgebühren	16
6.1 ENplus® Gebühr für Nationale Lizenzgeber.....	16
6.2 Zahlungen an Nationale ENplus®-Förderorganisationen	16

Einführung

Das Hauptziel des ENplus®-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus®-Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägerestholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Grossanlagen im industriellen Massstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdeckt.

Das ENplus®-Programm umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Pelleteigenschaften und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus®-Programm ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet; die ENplus®-Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletindustrie offen.

Die offene, transparente und **auf Konsens basierende** Beteiligung materiell betroffener **Stakeholder** auf internationaler und nationaler Ebene ist ein wesentliches Element bei der Entwicklung des ENplus®-Programms.

Dieses Dokument basiert auf dem ISO/IEC Guide 59 und respektiert die vertragliche Vereinbarung zwischen EPC/Bioenergy Europe und dem **DEPI**, dem Begründer des ENplus®-Programms.

Der Begriff «muss» wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff «soll» wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff «darf» steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während «kann» sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht, eine Anforderung umzusetzen.

Die fett gedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 «Begriffe und Definitionen» erläutert.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument spezifiziert die Gebühren, die von proPellets.ch, dem **Nationalen ENplus®-Lizenzgeber** der Schweiz, eingezogen werden und/oder die Zahlungen, die vom **Internationalen ENplus®-Management** an andere Stellen innerhalb der ENplus®-Verwaltung ausserhalb Deutschlands weiterverteilt werden:

- a) Gebühren für ENplus® zertifizierte **Unternehmen**, die an proPellets.ch, dem **Nationalen ENplus®-Lizenzgeber** der Schweiz zu zahlen sind, um das Recht zur Nutzung des **ENplus®-Markenzeichen** zu erhalten;
- b) Gebühren für Zertifizierungsstellen und Prüfstellen, die an das **Internationale ENplus®-Management** zu zahlen sind, um eine **ENplus®-Zertifizierungsstelle** und/oder **ENplus®-Prüfstelle** zu werden;
- c) Gebühren für **Nationale ENplus®-Lizenzgeber**, die an das **Internationale ENplus®-Management** zu zahlen sind;
- d) Zahlungen, die vom **Internationalen ENplus®-Management** an **Nationale ENplus®-Förderorganisationen** zu leisten sind.

1.2 Die Nutzungsgebühren für die Markenzeichen ENplus® (siehe Nutzungsgebühren für ENplus®-Markenzeichen) die in diesem Dokument festgelegt sind, gelten für **Unternehmen**, welche über eine durch proPellets.ch, dem **Nationalen ENplus®-Lizenzgeber** der Schweiz, ausgestellte Lizenz verfügen.

ANMERKUNG 1: Im Falle eines **Multisite-Unternehmens** wird anhand des Firmensitzes das zuständige **ENplus®-Programmmanagement** bestimmt.

2. Normative Referenzen

Die folgenden Dokumente, auf die verwiesen wird, sind für die Anwendung dieses Dokuments, wie in den spezifischen Anforderungen definiert, wesentlich. Für datierte Verweise gilt nur die entsprechende Ausgabe und für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschliesslich aller Änderungen).

ENplus® ST 1002, *Anforderungen an Zertifizierungs- und Prüfstellen, die ENplus® zertifizieren*

ENplus® PD 2002, *Beschwerde- und Einspracheverfahren*

ENplus® PD 2003, *Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung der Marken ENplus®*

ENplus® PD 2004, *ENplus® Verzeichnis der Zertifizierungs- und Prüfstellen*

ENplus® PD 2005, *Verwaltung des Zertifizierungsprogramms ENplus®*

3. Begriffe und Definitionen

3.1 Big Bag

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von losen Pellets eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Die Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Grosslieferung** betrachtet.

3.2 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus®- Management und als ENplus®-Zertifizierungsstelle verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Ausserdem ist das DEPI als ENplus®-Inspektionstelle in Deutschland tätig.

3.3 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen** von Pellets;
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes **Unternehmen** ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.4 ENplus® ID

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus®-Programmmanagement** an jedes ENplus®-zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus®-ID** ist in ENplus® ST 1003 beschrieben.

3.5 ENplus®-Logo

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der ENplus®-ID ein Teil des **ENplus®-Zertifizierungszeichens**, des **ENplus®-Qualitätszeichens** und des **ENplus®-Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus®-Logos** ist in ENplus® ST 1003 beschrieben.

3.6 ENplus®-Markenzeichen

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus®-Wortmarken und -Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäss dem ENplus®-Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.7 ENplus®-Programmmanagement

Das für die Umsetzung des ENplus®-Zertifizierungs-programms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **Internationale ENplus®-Management**, ein **nationaler ENplus®-Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus®-Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus®-Webseite** zu finden.

3.8 ENplus®-Prüfstelle

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus®-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.9 ENplus®-Qualitätslogo

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus®-Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus®-Qualitätslogo** ist in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.10 ENplus® Qualitätszeichen

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus®-Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem **ENplus®-Logo**, dem **ENplus®-Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus®-Qualitätszeichens** ist in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.11 ENplus®-Servicezeichen

Eine unverwechselbare Grafik, die vom zuständigen **ENplus®-Programmmanagements** an jeden ENplus® zertifizierten **Dienstleister** ausgegeben wird und das sich aus dem ENplus® **Dienstleister** Logo und die **ENplus®-ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus®-Servicezeichen** ist in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.12 ENplus®-Zertifizierungsstelle

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus®-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.13 ENplus®-Zertifizierungszeichen

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem **ENplus®-Logo** und der eindeutigen **ENplus®-ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus®-Zertifizierungszeichens** ist in ENplus® ST 1003 beschrieben.

3.14 Grosslieferung

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für **Grosslieferungen**: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferung an einen **Händler**, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.15 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «**Händler**» umfasst auch den Begriff «Produzent», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten **Kleinlieferungen** oder den Handel mit Pellets, die er von anderen Unternehmen bezieht, einschliessen.

3.16 Internationales ENplus®-Management

Bioenergy Europe AISBL, vertreten durch den Europäischen Pelletrat (EPC), ist das Leitungsgremium des ENplus® Zertifizierungssystems mit der Gesamtverantwortung für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands.

3.17 Kleinlieferung

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schliesst Lieferungen von Pellets in **Big Bags** und **Automaten** aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.18 Konsens

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.19 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **lose Pellets** umfassen auch Pellets in **Big Bags**.

3.20 Multisite-Unternehmen

Eine Organisation, die sich dadurch auszeichnet, dass sie eine zentrale Stellung in Bezug auf die Pelletproduktion oder den Handel einnimmt (im Folgenden als «Hauptsitz» bezeichnet). Im Hauptsitz wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele eines **Multisite-Unternehmens** sind:

- a) ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferungsfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Produzenten** stehen;
- b) ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferungsfahrzeuge, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Händlers** stehen;

c) ein **Unternehmen**, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus®-zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in ENplus® ST 1001 Kapitel 4 definiert.

3.21 Nationale ENplus®-Förderorganisation

Eine Einrichtung, die vom **Internationalen ENplus®-Management** beauftragt wurde, das ENplus® Programm in einem bestimmten Land zu fördern.

3.22 Nationaler ENplus®-Lizenzgeber

Ein Leitungsgremium des Zertifizierungssystems ENplus® , das von **ENplus® International Management** ernannt wurde, um das ENplus® Programm in einem bestimmten Land zu verwalten.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** finden Sie nach Ländern geordnet auf der **offiziellen ENplus®-Website**.

3.23 offizielle ENplus®-Website

Die offizielle Webseite des ENplus®-Zertifizierungsprogramms, die vom **Internationalen ENplus®-Management** für alle Länder ausser Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.24 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschliesslich mittels **Grosslieferungen** >vertriebt, gilt nicht als **Händler**. Ein **Produzent** gilt als **Händler**, wenn seine Handelstätigkeit **Kleinlieferungen** umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen **Unternehmen** bezieht.

3.25 Sackware

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus®-Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.26 Selbstbedienungsautomat

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsautomaten** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsautomaten im Sinne dieses **Standards**.

3.27 Stakeholder

Eine Person, Gruppe oder Organisation, die ein berechtigtes Interesse an einer Standardisierung hat.

3.28 Standard

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.29 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4. Nutzungsgebühren für ENplus®-Markenzeichen

Die in diesem Dokument definierten ENplus® Markennutzungsgebühren sind von den ENplus® zertifizierten **Produzenten, Händlern** und **Dienstleistern** auf der Grundlage der ENplus® Markenlizenz zu zahlen, die von proPellets.ch, dem **Nationalen ENplus®-Management** der Schweiz, in Übereinstimmung mit ENplus® ST 1003 und ENplus® PD 2003 erstellt wurden. Die jährliche ENplus® Markennutzungsgebühr berechnet sich aus der Summe der ENplus® Verwaltungsgebühr, der ENplus® Mengengebühr und einem Beitrag in den Rechtshilfefonds. Die Höhe der Gebühren ist in **Tabelle 1** ersichtlich.

● **Tabelle 1**

ENplus® Markennutzungsgebühr exkl. MWST (erhoben durch proPellets.ch, dem Nationalen ENplus®-Management der Schweiz)

Unternehmen	ENplus® Verwaltungsgebühr pro Jahr	ENplus® Volumengebühr pro Jahr
Produzent	900 CHF (250 CHF für Mitglieder von proPellets.ch) + 100 CHF Rechtshilfefonds (für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen)	0.11 CHF pro Tonne (0.08 CHF für Mitglieder von proPellets.ch)
Händler	900 CHF (250 CHF für Mitglieder von proPellets.ch) + 100 CHF Rechtshilfefonds (für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen)	0.11 CHF pro Tonne (0.08 CHF für Mitglieder von proPellets.ch)
Dienstleister	900 CHF (250 CHF für Mitglieder von proPellets.ch) + 100 CHF Rechtshilfefonds (für die Bearbeitung von Missbrauchsfällen)	

ANMERKUNG 1: Die Volumengebühr von 0.08 CHF statt 0.11 CHF pro Tonne wird einem **Produzenten** oder **Händler** verrechnet, welcher am 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres Mitglied von proPellets.ch ist.

ANMERKUNG 2: **Produzent:** Die Lizenzgebühr beträgt 0.11 CHF (0.08 CHF) pro Tonne aller produzierten Pellets (**lose Pellets** und **Sackware**), die den Anforderungen der Qualitätsklassen ENplus® A1 ENplus® A2 und ENplus® B genügen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als ENplus® -Pellets verkauft werden oder nicht. Pellets, die an Kraftwerke oder als Tiereinstreu verkauft werden, sind von den Lizenzzahlungen im Rahmen dieser Regelung ausgeschlossen, sofern sie nicht als ENplus® -Pellets verkauft wurden. Diese nicht berücksichtigte Menge unterliegt der Genehmigung durch proPellets.ch, dem **Nationalen ENplus®-Management**.

ANMERKUNG 3: Sowohl die Produzenten- als auch die Händlergebühr gelten für **Unternehmen**, die sowohl die Produzenten- als auch die Händlerzertifizierung verfügen. Die Händlergebühr gilt in diesem Fall nur für die Menge an ENplus® zertifizierten Pellets, die aus anderen Quellen bezogen werden und/oder für ENplus® zertifizierte Pellets, die als **Kleinlieferung** verkauft werden. Die Verwaltungsgebühr und der Beitrag in den Rechtshilfefonds von gesamthaff 350 CHF gelten jeweils für die gesamte Produzenten- und die gesamte Händlergebühr.

ANMERKUNG 4: **Händler:** Die Lizenzgebühr beträgt 0.11 CHF (0.08 CHF) pro Tonne aller Pellets (**lose Pellets** und **Sackware**), die in den Qualitätsklassen ENplus® A1, ENplus® A2 und ENplus® B erworben werden. Pellets, die an Kraftwerke oder als Tiereinstreu verkauft werden, sind von den Lizenzzahlungen im Rahmen dieser Regelung ausgeschlossen, sofern sie nicht als ENplus® -Pellets verkauft werden. Diese nicht berücksichtigte Menge unterliegt der Genehmigung durch proPellets.ch, dem **Nationalen ENplus®-Management**.

ANMERKUNG 5: Zu Jahresbeginn oder bei Vertragsunterzeichnung wird die Hälfte der geschätzten Jahresproduktion beziehungsweise des geschätzten Jahreseinkaufs sowie die Verwaltungsgebühr und

der Beitrag in den Rechtshilfefonds in Rechnung gestellt. Auf das Jahresende wird die effektiv gemeldete Produktion beziehungsweise der effektiv gemeldete Einkauf, abzüglich des bereits bezahlten Betrages, in Rechnung gestellt.

ANMERKUNG 6: Im Falle eines **Multisite-Unternehmens**, welches ein Produzentenzertifikat besitzt, wird die Menge der produzierten ENplus® zertifizierten Pellets als die Gesamtmenge der Pellets aller Produktionsstandorte berechnet, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt sind, unabhängig davon, ob sie als ENplus® Pellets verkauft werden oder nicht.

Im Falle eines **Multisite-Unternehmens**, welches ein Händlerzertifikat besitzt, wird die Menge der eingekauften ENplus® zertifizierten Pellets als die Gesamtmenge der Pellets aller Standorte berechnet, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt sind, unabhängig davon, ob sie als ENplus® Pellets verkauft werden oder nicht.

ANMERKUNG 7: Im Falle eines **Multisite-Unternehmens**, das aus einem **Händler** und einem oder mehreren **Dienstleistern** besteht, wird die Gebühr für den **Dienstleister** nicht erhoben.

ANMERKUNG 8: Die ENplus® Markennutzungsgebühr deckt keine Zertifizierungskosten ab, die direkt an die **ENplus®-Zertifizierungsstelle** gezahlt werden.

5. ENplus® Zulassungsgebühr

Die ENplus® Zulassungsgebühren, die von den **ENplus®-Zertifizierungsstellen** und **ENplus®-Prüfstellen** an das **Internationale ENplus®-Management** bezahlt werden, basieren auf dem ENplus® Zulassungsvertrag, der in Übereinstimmung mit ENplus® ST 1002 und ENplus® PD 2004 erstellt wurde. Die Höhe der Gebühren ist in **Tabelle 2** aufgeführt.

● **Tabelle 2**

ENplus® Zulassungsgebühr

Unternehmen	ENplus® Zulassungsgebühr / pro Jahr
ENplus®-Zertifizierungsstelle	4000 EUR
ENplus®-Prüfstelle	1500 EUR

ANMERKUNG: Wenn eine **ENplus® Zertifizierungsstelle** und eine **ENplus® Prüfstelle** eine Organisation derselben juristischen Person sind, gelten die Gebühren für beide.

6. ENplus® Verwaltungsgebühren

6.1 ENplus® Gebühr für Nationale Lizenzgeber

6.1.1 Der **Nationale ENplus®-Lizenzgeber** zahlt eine jährliche ENplus® Verwaltungsgebühr an das **Internationale ENplus®-Management** von 10 % der Gesamteinnahmen des **Nationalen ENplus®-Lizenzgebers** aus den ENplus® Markennutzungsgebühren, die den ENplus® zertifizierten **Unternehmen** in Rechnung gestellt werden, oder 10 % der gesamten ENplus® Markennutzungsgebühren, die auf der Grundlage einer Mindestgebühr von 0,10 EUR pro Tonne für zertifizierte **Produzenten** und **Händler** berechnet werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

6.1.2 Die jährliche ENplus® Verwaltungsgebühr für das laufende Jahr wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Einnahmen des **nationalen ENplus®-Lizenzgebers** für das laufende Jahr und der Differenz zwischen den voraussichtlichen und den tatsächlichen Einnahmen des Vorjahres berechnet. Zu diesem Zweck übermittelt der **ationale ENplus®-Lizenzgeber** dem **internationalen ENplus®-Management** bis Ende Februar des laufenden Jahres die für diese Berechnung erforderlichen Zahlen.

6.1.3 Die Verwaltungsgebühr für ENplus® ist bis zum 30. Mai des laufenden Jahres auf der Grundlage einer vom **Internationalen ENplus®-Management** ausgestellten Rechnung zu zahlen.

6.2 Zahlungen an Nationale ENplus®-Förderorganisationen

Das **internationale ENplus®-Management** zahlt eine jährliche ENplus® Gebühr an die **Nationalen ENplus®-Förderorganisationen**. Die Höhe der Zahlung ist definiert in [Tabelle 3](#).

● **Tabelle 3**

Zahlungen an die Nationalen ENplus®-Förderorganisationen (NFO)

	Volumenabhängige Gebühr (jährlich)	Garantiertes Einkommen
1. und 2. Jahr der NFO-Annahme	50 % der ENplus® Markennutzungsgebühren, die das Internationale ENplus®-Management von ENplus® zertifizierten Unternehmen im jeweiligen Land einnimmt, die nach der Anerkennung durch den NFO ENplus® zertifiziert wurden.	2500 EUR
Folgende Jahre		

ANMERKUNG: Ein "garantiertes Einkommen" bedeutet, dass die **nationalen ENplus®-Förderorganisationen** eine Zahlung des "garantierten Einkommens" erhält, auch wenn die volumenabhängige Gebühr niedriger ist.



Die weltweit führende
Zertifizierung von Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette, von
der Produktion bis zur Auslieferung.

ENplus® c/o proPellets.ch
Neugasse 10
8005 Zürich, Schweiz
✉ info@propellets.ch
☎ + 41 44 250 88 70